



ENNEPE-
RUHR-KREIS



Merkblatt der
Gesundheitsaufsicht



Windpocken

Informationen für Kitas, Schulen und Eltern



Was sind Windpocken?

Windpocken sind eine übertragbare Viruserkrankung, die aufgrund der hohen Ansteckungsfähigkeit meist im Kindesalter auftritt. Windpocken werden durch Varizella-Zoster-Viren hervorgerufen. Das gleiche Virus kann später eine Gürtelrose hervorrufen.

Wie werden Windpocken übertragen?

Eine Übertragung erfolgt über virushaltige Tröpfchen, die beim Husten und Atmen ausgeschieden werden und unter Umständen im Umkreis von mehreren Metern zur Ansteckung führen können. Schon 1-2 Tage vor dem Auftreten des Ausschlags kann das Virus weitergegeben werden.

Ferner ist eine Übertragung durch virushaltigen Bläscheninhalt als Schmierinfektion möglich. Der Patient bleibt ansteckend bis zum vollständigen Verkrusten aller Bläschen. Dies ist in der Regel 5-7 Tage nach Beginn des Ausschlags der Fall.

Wie erkenne ich Windpocken?

Die Erkrankung beginnt etwa 14 – 21 Tage nach der Ansteckung (Inkubationszeit) mit uncharakteristischen Beschwerden wie Unwohlsein, Kopf- und Gliederschmerzen. Charakteristisch ist der dann auftretende juckende, in Schüben verlaufende Hautausschlag, der sich von roten Flecken über flüssigkeitsgefüllte Bläschen bis zu Krusten entwickelt. Er befällt sowohl die Haut als auch die Schleimhäute. Fieber, das jedoch selten über 39°C ist, kann auftreten.



Nach 1 – 2 Wochen heilt der Ausschlag ab und hinterlässt, wenn nicht gekratzt wurde, keine Narben.

Bei Erwachsenen und speziell bei Schwangeren kann im Rahmen einer Infektion mit Windpocken eine Lungenentzündung als schwerwiegende Komplikation auftreten. In seltenen Fällen kommt es zu einer Hirnhautentzündung (Meningitis).

Eine Infektion in den ersten sechs Monaten der Schwangerschaft kann zu Fehlbildungen des ungeborenen Kindes führen. Gefürchtet sind die Windpocken besonders zum Zeitpunkt der Geburt. Wenn das ungeborene bzw. neugeborene Kind von der Mutter angesteckt wird, kann es zu einem sehr schweren Krankheitsverlauf beim Neugeborenen kommen.

Besuch von Kindergärten, Schulen und sonstigen Gemeinschaftseinrichtungen

Gemäß § 34 Abs. 1 Infektionsschutzgesetz (IfSG) dürfen Personen, die an Windpocken erkrankt oder dessen verdächtig sind, keine Tätigkeiten ausüben, bei denen sie Kontakt zu den dort Betreuten haben, bis nach ärztlichem Urteil eine Weiterverbreitung der Krankheit durch sie nicht mehr zu be-



fürchten ist. Erkrankte oder Erkrankungsverdächtige Kinder dürfen Schulen und andere Gemeinschaftseinrichtungen für Kinder und Jugendliche nicht besuchen, solange noch eine Weiterverbreitung zu befürchten ist.

Die Gemeinschaftseinrichtung kann nach Urteil des behandelnden Arztes (in der Regel nach einer Woche) wieder besucht werden.

Personen, die in der Wohngemeinschaft Kontakt zu einer Person mit ärztlich bestätigter Windpocken-Erkrankung (oder einem Verdachtsfall) hatten, dürfen eine Gemeinschaftseinrichtung für die Dauer der mittleren Inkubationszeit von 16 Tagen nicht besuchen oder in ihr tätig sein (IfSG § 34 Abs. 3), bis nach ärztlichem Urteil eine Weiterverbreitung der Krankheit nicht mehr zu befürchten ist.

Von diesem Besuchsverbot können Ausnahmen zugelassen werden, die weiter unten erläutert werden.

Die folgenden Maßnahmen sind auch auf Kontaktpersonen in der Gemeinschaftseinrichtung anzuwenden, wenn es zu Häufungen kommt, um weitere Ansteckungen zu vermeiden (s.u.).

Was kann man gegen Windpocken tun?

Da es sich um eine durch Viren ausgelöste Krankheit handelt, sind Antibiotika unwirksam. Behandeln kann man mit fiebersenkenden und mit juckreizstillenden Medikamenten sowie mit Salben gegen den Hautausschlag. In schweren Fällen (z.B. bei Immunschwäche) kann eine Behandlung mit virushemmenden Mitteln infrage kommen.

Die durchgemachte Erkrankung hinterlässt einen lebenslangen Schutz vor Windpocken, nicht aber vor der Gürtelrose. Ob ein Schutz besteht, kann im Einzelfall durch eine Blutuntersuchung festgestellt werden.

Vorbeugende Maßnahmen

Zum Schutz vor Windpocken gibt es eine gut verträgliche Impfung. Die Impfung gegen Varizellen ist im Impfkalender für Kinder aufgeführt.

Sie wird in der Regel im Alter von 11 bis 14 Monaten durchgeführt, entweder zusammen mit der 1. Masern-Mumps-Röteln-Impfung (MMR) oder frühestens 4 Wochen nach dieser.

Die 2. oder Folgeimpfung sollte im Alter von 15 bis 23 Monaten erfolgen. Es kann auch ein MMR-Varizellen (MMRV)-Kombinationsimpfstoff angewendet werden.

Der Mindestabstand zwischen zwei Varizellen- bzw. MMRV-Impfungen sollte 4 bis 6 Wochen betragen in Abhängigkeit vom verwendeten Impfstoff.





Bei allen ungeimpften Kindern ohne durchgemachte Windpockenerkrankung sollte die Varizellen-Impfung mit 2 Dosen möglichst bald nachgeholt werden.

Bei einmal geimpften Kindern und Jugendlichen sollte eine zweite Impfung erfolgen, da bei älteren Kindern und Jugendlichen die Erkrankung vermehrt mit Komplikationen auftreten kann.

Die Impfung wird insbesondere folgenden Personen ohne durchgemachte Windpockenerkrankung empfohlen:

1. Frauen mit Kinderwunsch,
2. Personen, die vor einer geplanten immunsuppressiven Therapie oder Organtransplantation stehen,
3. Personen mit schwerer Neurodermitis,
4. Personen, die Kontakt zu den unter Punkt 2. und 3. genannten haben,
5. Personen in folgenden Tätigkeitsbereichen: medizinische Einrichtungen, Einrichtungen der Pflege, Gemeinschaftseinrichtungen für Kinder und Jugendliche, Einrichtungen zur gemeinschaftlichen Unterbringung von Asylsuchenden und Flüchtlingen u.a.

Die Impfung wird grundsätzlich nur dann empfohlen, wenn Sie die Erkrankung nicht bereits durchgemacht haben.

Für Personen mit erhöhtem Risiko für Komplikationen durch eine Windpockenerkrankung, die nicht aktiv geimpft werden können (z. B. ungeimpfte Schwangere ohne durchgemachte Erkrankung), besteht die Möglichkeit des Schutzes durch die Gabe von Immunglobulinen (Antikörpern) innerhalb von 3 bis max. 10 Tagen nach Kontakt zu dem Windpockenerkrankten.

Umgang mit Kontaktpersonen

Bei Personen, die bereits an Windpocken erkrankt waren oder zwei dokumentierte Impfungen nachweisen können, müssen im Hinblick auf eine Gemeinschaftseinrichtung (Kindergärten und Schulen) keine Maßnahmen ergriffen werden.

Mittels Blutabnahme kann bei unklaren Fällen festgestellt werden, ob ein ausreichender Antikörper-Titer (Immunität) vorliegt. Auch dann sind keine weiteren Maßnahmen erforderlich.

Bei Personen mit nur einer Impfung wird die sofortige 2. Impfung empfohlen. Dann ist auch der weitere Besuch einer Gemeinschaftseinrichtung möglich.





Bei Personen ohne Impfung oder unklarer Krankheitsvorgeschichte wird ebenfalls die sofortige Impfung empfohlen. Bei rechtzeitiger Durchführung der Impfung entweder

- innerhalb von 5 Tagen nach Kontakt mit dem Erkrankungsfall (noch) ohne Hautausschlag oder
- innerhalb von 3 Tagen nach Auftreten des Hautausschlages

kann das Gesundheitsamt den weiteren Besuch einer Gemeinschaftseinrichtung erlauben.

Nur beim Auftreten von Krankheitshäufungen, gilt für ungeimpfte bzw. ungeschützte Personen in der Gemeinschaftseinrichtung das Besuchsverbot für die mittlere Inkubationszeit von 16 Tagen.

Haben Sie noch Fragen? Dann rufen Sie uns an!

Sie erreichen den Fachbereich Soziales und Gesundheit des Ennepe-Ruhr-Kreises:

Schwelm (Hauptstraße 92)
02336 93 -2530

Witten (Schwanenmarkt 5-7)
02302 922-234